

Einreise nach Österreich ab 10.2.2021

Die Änderung der VO über die Einreise nach Österreich gilt ab **10.02.2021**.

Link: [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at)

Jedes ärztliche Zeugnis ist auf Basis molekularbiologischer oder Antigen-Test entsprechend der Anlagen C bzw. D vorzulegen. Die Probennahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Die Verordnung unterscheidet zukünftig zwischen regelmäßigen Pendlern, Arbeitskräften aus dem EU-EWR-Raum und solchen aus Drittstaaten.

Einreise zu beruflichen Zwecken & Einreiseregistrierung

VOR der Einreise nach Österreich ist die elektronische Registrierung ([Info](#)) durchzuführen und das [Einreiseformular / Pre-Travel-Clearance](#) auszufüllen. Die Sendebestätigung ist in ausgedruckter oder elektronischer Form mitzuführen.

ZUR Einreise sind an der Grenze folgende Informationen bereit zu halten:

- Attest in DE oder EN – Anlage C oder D, Basis molekularbiologischer oder Antigen-Test (wenn nicht online hochgeladen), nicht älter als 72 Stunden (das ärztliche Zeugnis ist einem in Österreich ausgestelltes Testergebnis gleichgestellt)
- Einreiseregistrierung (= auch Quarantänenachweis): Sendebestätigung (online oder ausgedruckt) bzw. ausgefüllt und unterschrieben Anlage E bzw. F
- Nachweis „beruflicher Reisender“ durch: Schlüsselarbeitskraftbestätigung oder Arbeitsvertrag
- (Meldezettel)

Als Pendler gelten:

- Tages-, Wochen- und Monatspendler, wenn diese regelmäßig die österreichische Binnengrenze von und zur Arbeit überschreiten (müssten zumindest 1x im letzten Monat zu beruflichen Zwecken eingereist sein).
- ausschließlich unselbständige Arbeitnehmer, wie im Fall von Erntearbeitern in der Landwirtschaft,
- unabhängig einer geographischen Einschränkung (gilt nicht nur für die Nachbarländer!).

Die Einreise von Pendlern wird in § 6a geregelt. Jeder Pendler hat zur Einreise eine

1. Registrierung und ein
2. Attest oder ein österreichisches Testergebnis mitzuführen.

Das Testergebnis und die Registrierung für Pendler behält 7 Tage ihre Gültigkeit und ist spätestens alle 7 Tage bzw. mit einem neuem Testergebnis zu erneuern.

Für Mitarbeiter aus dem EU/EWR-Raum

Zu beruflichen Zwecken als Nicht-Pendler kann entweder ein Attest mitgebracht oder eine Quarantäne mit einem österreichischen Test sofort abgebrochen werden.

Auch hierbei ist die

1. elektronische Registrierung notwendig,
2. hierbei kann auch das Attest gleich mit hochgeladen werden.

Ohne Attest ist eine 10-tägige Quarantäne vorgesehen. Diese kann mittels österreichischem Testergebnis sofort beendet werden.

Für Mitarbeiter aus Drittstaaten

Zu beruflichen Zwecken ist ein Attest mitzuführen. Kann dieses nicht zur Einreise vorgelegt werden, ist binnen 24 Stunden ein Test in Österreich durchzuführen. Jedenfalls ist eine Quarantäne von 10 Tagen anzutreten. Diese kann frühestens nach 5 Tagen mit einem weiteren Test beendet werden.

Auch hierbei ist die

1. elektronische Registrierung notwendig,
2. hierbei kann auch das Attest gleich mit hochgeladen werden oder das fehlende Attest anzugeben.
3. Antritt der Quarantäne (-> landwirtschaftliche Quarantäne für Schlüsselarbeitskräfte = Arbeiten unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen möglich)
4. Abbruch der Quarantäne mittels Test (siehe Testangebote)

Testangebote

Der Zugang zu den allgemeinen Teststraßen ist für alle Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Grundsätzlich sind dazu die e-card bzw. ein Nachweis zur SV-Nr., ein Lichtbildausweis und ein Nachweis über einen österreichischen Arbeitgeber notwendig. Dem ärztlichen Zeugnis ist ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis gleichgestellt, wenn bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden. So hat das Testergebnis zumindest folgende Daten zu umfassen:

- Vor- und Nachname der getesteten Person,
- Geburtsdatum,
- Datum und Uhrzeit der Probennahme,
- Testergebnis (positiv oder negativ),
- Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code

Selbsttests, die zu Hause durchgeführt werden, sind aktuell kein geeigneter Nachweis!

Informationen zu Testmöglichkeiten bzw. gratis COVID-19-Antigenschnelltests finden sich unter:

<https://www.oesterreich.gv.at/>

<http://www.apothekerkammer.at/>

Bei Problemen wird um Rückmeldung an die Landeskoordinationsstelle der LK n ersucht.

Daneben wird an einem Unternehmerangebot (>50 Mitarbeiter) gearbeitet.

Welche Unterlagen sind an der Grenze mitzuführen?

- Ärztliches Zeugnis in DE oder EN
 - Vorlage in Deutsch - Anlage C
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816333.html
 - Vorlage in Englisch - Anlage D
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816334.html
- Eine Registrierung der Einreisenden zur Quarantäneverpflichtung erfolgt auf der Basis der bekannten Anhänge E oder F und sind an der Grenze ausgefüllt mitzuführen.
 - Vorlage in Deutsch - Anlage E
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816335.html
 - Vorlage in Englisch - Anlage F
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_563/COO_2026_100_2_1816336.html
- Nachweis „Beruflicher Reisender“ durch: Schlüsselarbeitskraftbestätigung oder Arbeitsvertrag
- Wenn vorhanden Meldezettel

Durchreise durch Österreich:

Die Durchreise durch Österreich erfolgt auf Basis der gesicherten Ausreise. Eine Quarantäne ist mit der Ausreise innerhalb von 10 Tagen beendet.

Einreise ohne besondere Auflagen:

Eine Einreise ohne besondere Auflagen ist **nur** aus den in der Anlage A der COVID-19 Einreiseverordnung genannten Staaten möglich. Dies sind aktuell: Australien, Finnland, Griechenland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea und Vatikan. Hier muss glaubhaft gemacht werden, dass sich die reisende Person innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem der Länder gemäß Anlage A aufgehalten hat. Eine Onlineregistrierung ist auch hier erforderlich.